

Die Stadt Heiligenhaus bietet aufgrund des Erlasses des Landes Nordrhein-Westfalen zum Betretungsverbot von Gemeinschaftseinrichtungen im Sinne des § 33 Nummern 1 und 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG) ab Montag, 16.03.2020, zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung von SARS-CoV-2 in Kinderbetreuungseinrichtungen und Tagespflegestellen lediglich eine hilfswise Betreuung für Kinder von Eltern an, die „unentbehrliche Schlüsselpersonen“ sind. Das ist insbesondere der Fall, wenn die Eltern in Einrichtungen systemrelevanter Bereiche tätig sind. Die Bereiche sind der jeweils aktuellen Liste (KRITIS-Liste) zu entnehmen. Dabei ist die individuelle Berufsausübung entscheidend für die Unabkömmlichkeit der Person.

Dafür erforderlich ist es, die nachfolgende

**Erklärung des Arbeitgebers über die Unabkömmlichkeit**

**Bereich lt. KRITIS-Liste:** \_\_\_\_\_

Familienname Arbeitnehmer\*in: \_\_\_\_\_

Vorname Arbeitnehmer\*in: \_\_\_\_\_

Kontaktmöglichkeit (Tel.-Nr. oder Mailadresse): \_\_\_\_\_

Adresse Arbeitnehmer\*in: \_\_\_\_\_

Name, Anschrift und Branche des Arbeitgebers/der Arbeitgeberin:

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

Die o. g. Person ist in unserem Unternehmen / unserer Dienststelle als

\_\_\_\_\_ (Funktion) beschäftigt.

Eine Anwesenheit im Betrieb ist aus folgendem Grund zwingend erforderlich:

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

Home Office, Mobiles Arbeiten oder Sonderurlaub sind nicht möglich, um die dringenden Aufgaben zu erledigen.

\_\_\_\_\_  
Datum und Stempel

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Arbeitgeber

in der Kindertagesstätte/Tagespflegestelle vorzulegen.